

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Rankwitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 , (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – KAG M-V vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rankwitz vom 10. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Rankwitz

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Rankwitz vom 19. April 2001 wird wie folgt geändert:

§ 5 „Steuermaßstab und Steuersatz“ wird wie folgt geändert:

a) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

- | | |
|--|------------|
| - für den 1. Hund | 50,00 € |
| - für den 2. Hund | 70,00 € |
| - für den 3. und jeden weiteren Hund | 60,00 € |
| - für den ersten und weiteren sog. gefährlichen Hund | 500,00 €.“ |

b) § 5 Absatz 1a wird ersatzlos gestrichen

c) § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„ Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

a) Hunde, die aufgrund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaften

1. einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt oder durch ihr Verhalten wiederholt Menschen gefährdet haben.
2. Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

b) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten durch erhöhte Kampfbereitschaft und Angriffslust von einer Gefährdung für Mensch und Tier auszugehen ist.

Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere folgende Rassen oder Gruppen:

1. American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bull Terrier
4. Bull Terrier

c) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten auch Kreuzungen der in Abs. 2 Buchstabe b) bezeichneten Rassen/Gruppen untereinander oder mit anderen Hunden.

d) § 11 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres fällig.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rankwitz, den 07.01.2013


A. Volkwardt
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 22.01.2013

